



Infopapier zum Corona-Virus

Kita- und Schulschließungen

Grundlegende Informationen zu den Kita- und Schulschließungen

Informationen zum Wiedereinstieg in die Schulen, Kindergärten und Kitas

Ein Wiedereinstieg in den Schulbetrieb wird stufenweise und behutsam erfolgen. Es gilt zu vermeiden, dass die Infektionszahlen wieder ansteigen, wenn die Lockerungen flächendeckend zu früh erfolgt sind.

Bei der Verteilung der Aufgaben sind die Schulleitungen gehalten darauf zu achten, dass die anfallenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden. Dazu gehört auch die Rücksichtnahme auf die Lehrkräfte, die zuhause eigene Kinder aufgrund der Schul- bez. Kitaschließung betreuen müssen.

Die Schulen werden ab dem 4. Mai 2020 schrittweise und stark eingeschränkt geöffnet:

- Zuerst werden diejenigen Schüler*innen an den allgemein bildenden Schulen beginnen, die die Abschlussprüfung in diesem oder im nächsten Jahr ablegen werden. Auch die Abschlussklassen an den beruflichen Schulen werden ab dem 4. Mai wieder in den Schulbetrieb einsteigen.
- Diese leiden besonders unter dem jetzt ausfallenden Unterrichtsstoff. Es ist wichtig, dass die betroffenen Schüler*innen vorher noch ausreichend Präsenzunterricht zur Vorbereitung haben. Zudem handelt es sich um vergleichsweise wenige und ältere Schüler*innen, die bereits ein Bewusstsein für Abstands- und Hygieneregeln entwickelt haben.
- All dies gilt analog für entsprechende Schüler*innen an SBBZ.
- In einem nächsten Schritt - zeitlich versetzt - sollen auch die Grundschulen und dort die Viertklässler den Betrieb aufnehmen. Die Entscheidung darüber, wann die Viertklässler starten werden, steht noch aus.
- Das Kultusministerium wird in den nächsten Tagen und Wochen die Details dieser Entscheidungen Schritt für Schritt gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, Schulträgern und allen beteiligten Partnern weiter konkretisieren. Zentrale Voraussetzung für den Einstieg ist die Einhaltung der strikten Abstands- und Hygieneregeln.
- Darüber hinaus ist es wünschenswert, wenn bestimmte Schüler*innen aller Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen, die im Fernlernunterricht in den vergangenen Wochen digital nicht erreicht werden konnten, zusätzlich von ihren Lehrer*innen gezielt über Präsenzangebote an den Schulen einbezogen werden.
- Was diese Regelung im Detail für die einzelnen Schularten bedeutet und wie sie von den Schulen umgesetzt werden soll, kann dem Schreiben der Kultusministerin vom 20. April 2020 entnommen werden (siehe Anhang).
- Die Schulen müssen einen Hygieneplan erstellen. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist für die Teilnahme am Unterricht aktuell keine Vorgabe. Sollten Schüler*innen sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Klar ist: Der Gesundheitsschutz hat dabei Priorität. Personen, die Risikogruppen angehören, werden geschützt:

- Lehrkräfte, die aufgrund ihres Alters, von Vorerkrankungen oder einer Schwangerschaft eben diesen Risikogruppen angehören, werden vorerst nicht vor Ort in der Schule eingesetzt. Über 60-Jährige Lehrkräfte können sich jedoch freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden. Lehrkräfte, die mit einer schwangeren Person oder mit Personen mit relevanten Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, entscheiden ebenfalls freiwillig darüber, ob sie Präsenzdienst leisten können.
- Die Lehrkräfte sind jedoch ausdrücklich nicht vom Dienst freigestellt, sondern sollen weiterhin in der Aufrechterhaltung der Fernlernangebote oder für sonstige schulische Aufgaben (nicht an der Schule) eingesetzt werden, die ohne direkten Kontakt zu den Schüler*innen erledigt werden können.
- Bei Schüler*innen, die selbst oder deren Eltern, Geschwister oder weitere im Haushalt lebende Personen zu Risikogruppen gehören, entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme.
- Die Versorgung mit Unterrichtsmaterialien kann dann von den Lehrkräften übernommen werden, die weiterhin von zu Hause ihren Dienst versehen. Für die betroffenen Schüler*innen werden außerdem individuelle Möglichkeiten für die Teilnahme an Prüfungen eröffnet.

Die Kultusministerkonferenz soll drüber hinaus bis zum 29. April ein Konzept für weitere Schritte erarbeiten, wie der Unterricht mit reduzierten Lerngruppen sowie Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insgesamt wieder aufgenommen werden kann. Dabei soll neben dem Unterricht auch das Pausengeschehen und der Schulbusbetrieb mit in den Blick genommen werden. Da jede Schule einen Hygieneplan braucht, sollen die Schulträger, die hygienischen Voraussetzungen vor Ort zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen.

Das KM arbeitet bereits an Konzepten für Zusatzangebote, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen sollen, versäumten Lernstoff wieder aufzuholen.

Kindergärten und Kindertageseinrichtungen bleiben hingegen zunächst geschlossen, da hier das Infektionsrisiko besonders hoch ist. Außerdem ist es hier schwer die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in der Praxis sicherzustellen. Über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts der jeweiligen Klassenstufen und der Betreuung in Kindergärten wollen die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen basierend auf die Entwicklung der Infektionszahlen beraten.

Besonderheiten der beruflichen Schulen

Der jeweilige Arbeitgeber entscheidet darüber, ob Auszubildende während der Schulschließung weiter in ihren Ausbildungsbetrieb müssen.

Für den Fall, dass den Berufsschülerinnen und -schülern ersatzweise Lernaufgaben in digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden, bittet das Kultusministerium die Ausbildungsbetriebe, ihren Auszubildenden erforderliche Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Informationen zur Notfallbetreuung

Allgemeine Informationen zur Notfallbetreuung

Die Einrichtung einer Notfallbetreuung ist erforderlich, um in den Bereichen der kritischen Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um ihre Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten.

Die Notbetreuung an den Schulen wurde eingerichtet für Schülerinnen und Schüler

- der Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulen und den entsprechenden Klassenstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie
- der Klassenstufen 5 und 6 (ab 27. April auch Klassenstufe 7) an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Klassenstufen an SBBZ.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.

Zur kritischen Infrastruktur im Sinne der Corona-VO zählen insbesondere

- die Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- Polizei und Feuerwehr sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien und
- das Bestattungswesen.

Auch wenn bei dem Begriff der kritischen Infrastruktur das in der Notbetreuung tätige Personal nicht gesondert aufgelistet ist, ist dieses Personal dennoch Teil der kritischen Infrastruktur.

Damit in der Notbetreuung tätiges Personal Anspruch auf die Notbetreuung des eigenen Kindes hat, müssen allerdings die übrigen Voraussetzungen der Corona-Verordnung vorliegen. Der Anspruch auf die Notbetreuung für das eigene Kind besteht jedenfalls nur „sofern und soweit“ die betroffene Person tatsächlich in der Notbetreuung tätig werden muss (z.B. bei einem nur eintägigen Einsatz in der Notbetreuung pro Woche - Notbetreuung für das eigene Kind nur an diesem Tag).

Die grüne Fraktion hat sich am 17. April 2020 mit der Bitte an die Kultusministerin gewandt, Kriterien für eine schrittweise Ausweitung der Notfallbetreuung zu entwickeln. Uns war es dabei vor allem ein Anliegen, zunächst die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die in schwierigen familiären Um-

ständen leben, vom Jugendamt betreut werden oder derzeit von den Lehrer*innen nicht oder nur schwer erreicht werden, zu berücksichtigen, sowie Alleinerziehende.

Die Landesregierung hat sich jetzt entschieden, die Notbetreuung in Baden-Württemberg auszuweiten, um Eltern, die einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen, zu entlasten:

- Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen wird weiter aufrechterhalten und ab 27. April 2020 auf Klassenstufe 7 an weiterführenden Schulen ausgeweitet.
- Die Regelungen gelten auch entsprechend an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).
- Darüber hinaus sollen auch Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabhömmlich gelten, einen Anspruch auf Notbetreuung haben.

Oberste Priorität hat, eine zweite sich rasant ausbreitende Infektionswelle zu verhindern. Das Angebot stellt daher weiterhin eine Notbetreuung dar und kann nicht für alle gelten. Aus Gründen des Infektionsschutzes umfasst die Erweiterung deshalb nur einen begrenzten Personenkreis. So müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die oder der Alleinerziehende eine Bescheinigung über ihre Unabhömmlichkeit von ihrem Arbeitgeber vorlegen. Außerdem bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die Gemeinden werden gebeten, zusammen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Notfallbetreuung für Kita-Kinder und Kinder der Kindertagespflege nach gleichen Grundsätzen vor Ort zu gewährleisten.

Kommunen haben grundsätzlich die Möglichkeit vor Ort Ausnahmeregelungen bzgl. einer Notbetreuung z. B. aus Gründen des Kindeswohls zu treffen.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (gemäß Corona-Verordnung) arbeitet und unabhömmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist, sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Ergänzende Informationen für SBBZ und Schulkindergärten

Sollte für einzelne Schülerinnen und Schüler eines SBBZ mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung bzw. anderer SBBZ mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung oder für Kinder eines Schulkindergartens dieser Förderschwerpunkte aufgrund der Komplexität einer Behinderung, besonderer gesundheitlicher Risiken oder bereits bestehender besonderer Hygieneanforderungen trotz aller Anstrengungen seitens der Eltern die häusliche Betreuung nicht oder zeitweise nicht gesichert sein, soll auch für diese Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler unabhängig von der besuchten Klassenstufe eine Notbetreuung bereitgestellt werden.

Erforderlich ist dafür eine für die Schulleitung nachvollziehbare Begründung.

Hiervon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der SBBZ mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache.

Diese Notbetreuung orientiert sich an den Unterrichtszeiten und soll in erster Linie und soweit möglich von den Pflege- und Betreuungskräften des Schulbereichs bzw. des Schulkindergartens sowie den Lehrkräften der Schule bzw. den Fachkräften des Schulkindergartens oder des Internats übernom-

men werden. Die Letztgenannten leiten dabei auch die Pflege und Betreuungskräfte an und unterstützen.

Die Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren organisieren das Angebot und stimmen sich mit den für den Einsatz der Pflege- und Betreuungskräfte und den für die Schülerbeförderung verantwortlichen Personen ab.

Schulkindergärten stimmen sich mit dem SBBZ ab, dem sie zugeordnet sind.

Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, Schulen am Heim (mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und emotionale und soziale Entwicklung) sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren für Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung stimmen sich bezüglich einer vergleichbaren Vorgehensweise darüber hinaus mit den jeweils verantwortlichen Personen des Heimbereichs bzw. dem klinischen Personal ab.

Informationen zum Präsenz- und Fernlernunterricht

Da in den vergangenen Wochen nicht alle Schülerinnen und Schüler im Fernlernunterricht erreicht wurden, sind die Schulen deshalb gehalten, gezielt Präsenzangebote für diese Schüler*innen aller Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen zu machen – und zwar vor Ort und durch persönliche Förderung durch die Lehrerin oder den Lehrer.

Der Unterricht soll in dieser Wiederaufnahmephase in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden. Generell gilt:

- Eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause ist möglich, wobei der Unterricht zur Prüfungsvorbereitung der diesjährigen Abschlussprüfungen nach Möglichkeit an der Schule stattfinden soll.
- Die Klassen, die nicht vor Ort präsent sind, sollen weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete (kopierte Übungsblätter, Arbeitsaufgaben, die sich auf Lehrwerke beziehen etc.) unterrichtet werden.
- Diejenigen Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, werden für Fernlernangebote eingesetzt. Sie können auch für Korrekturen der schriftlichen Abschlussprüfungen eingesetzt werden.
- Ein Unterricht ist pro Raum nur in kleinen Gruppen vorzusehen. Entsprechend müssen die Lerngruppen auf mehrere Klassenzimmer aufgeteilt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, wird empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit Stoßzeit zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden. Pausen sollen im Schulbetrieb so organisiert werden, dass die hygienischen Rahmenbedingungen wie etwa Abstandswahrung eingehalten werden können.

Für die weiterhin bestehende Unterstützung beim Fernlernen der Schüler*innen durch die Lehrkräfte können auch digitale Hilfsmittel herangezogen werden, um ortsunabhängig kommunizieren, lernen und arbeiten zu können.

Das KM hat die Möglichkeit geschaffen, allen Schulen im Land das Lernmanagementsystem moodle zur Verfügung zu stellen. Das Angebot ist kostenfrei und sofort verfügbar.

Regelungen zu Prüfungen und Abschlussprüfungen

Informationen zu Prüfungen und Abschlussprüfungen in allgemeinbildenden Schulen

Grundsätzlich steht im Vordergrund, dass alle Schülerinnen und Schüler die Chance haben sollen, den angestrebten Abschluss zu erlangen, ohne im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen benachteiligt zu sein. Um unter den derzeit außergewöhnlichen Bedingungen ein solch hohes Ziel zu erreichen, ist eine Bewertung der Prüfungsleistungen mit pädagogischem Augenmaß erforderlich.

Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts an den Schulen für die Abschluss- und Vorabschlussklassen ab 4. Mai 2020 hat die Vorbereitung auf die Abschlüsse Priorität. Prüfungsklassen konzentrieren sich ausschließlich auf die Vorbereitung der Abschlussprüfungen, es werden in dieser Zeit keine Klassenarbeiten geschrieben.

Bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs geht es nicht darum, möglichst schnell Klassenarbeiten nachzuholen, das ist ausdrücklich nicht das Ziel der Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen. Nur soweit die verbleibende Unterrichtszeit dies zulässt und es zugleich pädagogisch sinnvoll ist, können hier weitere Leistungsfeststellungen erfolgen.

Grundsätzlich werden die Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Da die Leistungsbewertung allerdings in den letzten Wochen ausgesetzt wurde und auch in der kommenden Zeit nur sehr stark eingeschränkt möglich sein wird, werden alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ins nächste Schuljahr versetzt. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Entscheidung und Möglichkeiten zur Umsetzung wird das KM noch einmal gesondert informieren.

Der Beginn aller zentralen schulischen Abschlussprüfungen wird auf die Zeit ab dem 18. Mai 2020 verlegt.

Es gelten die normalen Bestimmungen zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen. Das Kultusministerium und die Schulen werden darauf achten, dass alle Schülerinnen und Schüler an allen Schularten faire Bedingungen erhalten und niemand durch die jetzige Situation benachteiligt wird.

Mit dem neuen Terminplan soll ermöglicht werden, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler trotz der Einstellung des Unterrichts bis einschließlich der Osterferien über die nötigen Voraussetzungen für die Prüfungen verfügen.

Zusätzlich zu den Hauptterminen für alle Abschlussprüfungen sind auch noch zwei Nachtermine im laufenden Schuljahr vorgesehen. Darüber hinaus wird ein weiterer, also dritter Nachtermin vorgesehen, der dann aber erst nach Schuljahresende, voraussichtlich im September, stattfinden kann.

Die Schülerinnen und Schüler, die an den Prüfungen teilnehmen, werden sich deshalb voraussichtlich auf mehr Termine verteilen. Auf diese neue, dichtere Prüfungsabfolge wird mit Vereinfachungen bei den Prüfungs- und Korrekturverfahren Rücksicht genommen, die es den Lehrkräften ermöglichen sollen, die Korrekturen fristgerecht zu erledigen.

Besonderheiten der beruflichen Schulen

Für die beruflichen Schulen (auch für die beruflichen Gymnasien und die Berufsoberschulen) wird das terminliche Gesamttabelleau ebenfalls so angepasst, dass alle zentralen Prüfungen erst ab 18. Mai anberaumt werden.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen in Baden-Württemberg werden für nahezu alle Berufe gemeinsam mit den Berufsschulen im Land nach jetzigem Stand in der Zeit vom 23. bis zum 25. Juni 2020 nachgeholt. In wenigen einzelnen Berufen - zum Beispiel Druck- und Medienberufe und 2-jährigen Berufe - werden bereits **eine Woche vor** den genannten Terminen schriftliche Prüfungen durchgeführt.

Zusätzlich zu den Hauptterminen für die zentralen Abschlussprüfungen an den beruflichen Vollzeitschulen sind zwei Nachtermine im laufenden Schuljahr vorgesehen. Damit soll darauf Rücksicht genommen werden, dass die Wahrscheinlichkeit in diesem Jahr deutlich höher ist, dass Schülerinnen und Schüler krankheitsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände nicht am Haupttermin der Prüfung teilnehmen können. Für alle Vollzeitschularten soll im Bedarfsfall ein weiterer zusätzlicher Nachtermin ermöglicht werden, der dann aber voraussichtlich erst im September stattfinden kann.

Die Schülerinnen und Schüler, die an den Prüfungen teilnehmen, werden sich deshalb voraussichtlich auf mehr Termine verteilen. Auf diese neue, dichtere Prüfungsabfolge wird mit Vereinfachungen bei den Prüfungs- und Korrekturverfahren Rücksicht genommen, die es den Lehrkräften ermöglichen sollen, die Korrekturen fristgerecht zu erledigen.

Arbeitsrechtliche Informationen und Entschädigung bei Verdienstaussfall

Arbeitsrechtliche Informationen

In der aktuellen Situation dürfte es hilfreich sein, zunächst das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales appelliert an alle Arbeitgeber, zusammen mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pragmatische Lösungen (z. B. Homeoffice, kreative Arbeitszeitmodelle, Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten, etc.) zu vereinbaren, die den Belangen der Familien und der Arbeitsfähigkeit der Betriebe und Einrichtungen Rechnung tragen.

Die Landesregierung schließt sich dem an und empfiehlt, dass Arbeitgeber und Beschäftigte zusammen nach Lösungen suchen. Diese können u.a. durch die flexible Gestaltung von Arbeitszeiten, die Ermöglichung von Homeoffice, den Abbau von Überstunden sowie der kurzfristigen Gewährung von Urlaub erfolgen.

Ist bei der Schließung der Kita/Schule unter Berücksichtigung des Alters der Kinder eine Betreuung erforderlich, so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (z. B. Betreuung durch anderen Elternteil). Wenn sie keine andere Betreuung organisieren können, besteht die Möglichkeit Überstunden abzubauen, Urlaub zu nehmen oder im Homeoffice zu arbeiten.

Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, dürfte in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bestehen, da die Leistungserfüllung unzumutbar sein dürfte (§ 275 Abs. 3 BGB). D. h. in diesen Fällen wird die/der Arbeitnehmer*in von der Pflicht der Leistungserbringung frei; es ist nicht zwingend erforderlich, Urlaub zu nehmen.

Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers aus persönlichen Verhinderungsgründen nur unter engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bestehen kann. Ein solcher Entgeltanspruch kann sich aus § 616 BGB für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ergeben. Zudem kann der Anspruch aus § 616 BGB durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein.

Nimmt die/der Arbeitnehmer*in Urlaub, erhält sie/er Urlaubsentgelt.

Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen Kitaschließung

Eine Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen Kitaschließung ist Gegenstand des „Sozialschutzpakets“ des Bundes:

- Für erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis 12 Jahren oder Kinder mit Behinderung, die aufgrund der angeordneten Schul- und Kitaschließungen ihre Kinder zu Hause selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, soll es eine Abmilderung von Verdienstaufschlägen geben.
- Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.
- In das Infektionsschutzgesetz wird dafür auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschläge bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie aufgenommen.
- Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor.
- Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.
- Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.